

URTEIL

*des Bundesdisziplinargerichts
vom 28. März 1980*

In dem Disziplinarverfahren gegen den

Techn. Fernmeldehauptsekretär Hans *Peter*,
geboren am 28. Juni 1930 in Stuttgart,
wohnhaft Teckstraße 21, 7000 Stuttgart 1,

hat die Kammer III – Stuttgart – des Bundesdisziplinargerichts aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung am 24. März, 25. März, 26. März und 28. März 1980, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter Dr. Schmachtenberg, als Vorsitzender,
Richter am Bundesdisziplinargericht Dr. Schuth, als weiterer Richter,
Oberregierungsrat Fuhr, als rechtskundiger Beisitzer,
Fernmeldebetriebsinspektorin Bauer und Postbetriebsinspektor Killian, als Laufbahnbeisitzer,
Ltd. Regierungsdirektor Dr. Weinmann und Regierungsdirektor Czapski, als Vertreter des Bundesdisziplinaranwalts,
Rechtsanwälte Wohlfahrth und Dr. Siemantel, als Verteidiger,
Postdirektor Reimann und Postoberrat Eckhardt, als bevollmächtigte Beamte der Einleitungsbehörde,
Verwaltungsangestellte Elsner und Manthey, als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Beamte wird freigesprochen.
Die Kosten des Verfahrens und die dem
Beamten erwachsenen notwendigen Auslagen
werden dem Bund auferlegt.

Gründe:

I.

Der 49 Jahre alte Technische Fernmeldehauptsekretär Hans Peter trat im Januar 1951 als Mechaniker in die Dienste der Deutschen Bundespost. Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Fernmeldewart

und im November 1960 zum Techn. Fernmeldeassistenten ernannt. Im Dezember 1966 wurde er zum Techn. Fernmeldeseekretär, im Dezember 1967 zum Techn. Fernmeldeobersekretär und im Oktober 1971 zum Techn. Fernmeldehauptsekretär befördert. Der Beamte ist nach vorheriger Tätigkeit in der Entstörungsstelle nunmehr in der Anweisungsstelle des Fernmeldeamts 3 Stuttgart beschäftigt. Er bearbeitet dort vorwiegend Rechnungen. Aus Anlaß der Vollendung einer 25jährigen Dienstzeit erhielt der Beamte im Januar 1976 eine Dankurkunde und eine Jubiläumszuwendung. Peter wird mit »gut bis sehr gut« beurteilt. Er tritt in Leistung und Verhalten hervor und gehört im Fernmeldeamt 3 zu den angesehensten Beamten. »Ohne direkt für die DKP zu werben, hat er es verstanden, durch sein persönlich integeres Verhalten die beste Werbung für die »legalen Ziele« der Partei zu machen.« Er ist weder strafrechtlich noch disziplinar vorbelastet.

Seit 1954 ist der Beamte kinderlos verheiratet. Er leidet an Stoffwechselstörungen und an Trigeminus-Neuralgie. Aus einem Wohnungswechsel entstanden dem Beamten Verbindlichkeiten in Höhe von 42 000 DM, die er mit einem Kredit ablöste. 12 000 DM hat er bereits bezahlt, für den Restbetrag entrichtet er monatlich ca. 600 DM an Tilgung und Zinsen. Für die Miete wendet der Beamte monatlich 360 DM zuzüglich Nebenkosten auf.

Er befindet sich in der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 8 und bezieht monatlich ca. 2500 DM brutto. Sein Ruhegehalt würde sich auf ca. 1720 DM brutto belaufen. Seine Ehefrau arbeitet als Sekretärin und verdient monatlich ca. 2000 DM brutto.

II.

Im Februar 1978 ordnete der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen die Durchführung von Vorermittlungen gegen den Beamten an, weil dieser in Verdacht stehe, Mitglied der DKP zu sein und sich für diese aktiv zu betätigen. Im Zuge des Vorermittlungsverfahrens erklärte der Amtsvorsteher des Fernmeldeamts 3 Stuttgart, die Mitgliedschaft des Beamten in der DKP sei seit dessen Kandidatur für die DKP für die Gemeinderatswahl in Stuttgart im April 1975 offensichtlich und allen bekannt gewesen. Im Abschlußbericht, der dem Beamten mit Verfügung vom 16. Juni 1978 zugestellt wurde, kam der Vorermittlungsführer, Oberpostdirektor Ockert, u. a. zu folgender Bewertung:

»Es dürfte nach Auffassung des Ermittlungsführers jedoch – da nach der herrschenden Rechtsprechung jeder Einzelfall für sich gesondert eingehend zu prüfen ist – notwendig sein, verfassungsfeindliche, also gegen die Verfassung gerichtete Aktivitäten nachzuweisen (vgl. Beschluß des BVerfG vom 22. 5. 1975 . . .). Im Rahmen der Vorermittlungen war der Nachweis konkreter verfassungsfeindlicher Aktivitäten des Beamten nicht möglich.

Aufgrund der Einlassungen des Beamten zur Verfassungstreue dürfte ein Verstoß gegen § 52 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) und damit ein Dienstvergehen dementsprechend nach Meinung des Ermittlungsführers nur dann erwiesen sein, wenn der Tatbestand der aktiven politischen Tätigkeit für eine verfassungsfeindliche Partei – wie es die DKP ist – und die Identifizierung mit deren Parteiprogramm allein als Dienstpflichtverletzung im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden muß.«

Der Hauptpersonalrat widersprach der beabsichtigten Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, weil Aktivitäten für die DKP allein noch nicht den Vorwurf eines Dienstvergehens nach § 52 Abs. 2 BBG begründen könnten. Mit Verfügung vom 14. Dezember 1978, die dem Beamten am 21. Dezember 1978 zugestellt wurde, leitete der Bun-

desminister für das Post- und Fernmeldewesen gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren ein. Mit Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts wurde zunächst von der Durchführung einer Untersuchung abgesehen. Am 7. Februar 1979 ging beim Bundesdisziplinargericht die Anschuldigungsschrift ein. Da der Verdacht weiterer Pflichtverletzungen bestand, wurde das Verfahren auf Antrag des Bundesdisziplinaranwalts durch Beschluß vom 5. März 1979 gemäß § 67 Abs. 3 Bundesdisziplinarordnung (BDO) ausgesetzt. Im Anschluß an das nunmehr durchgeführte Untersuchungsverfahren legte der Bundesdisziplinaranwalt am 16. Juli 1979 einen Nachtrag zur Anschuldigung vor. Mit der Anschuldigungsschrift und deren Nachtrag ist der Beamte angeschuldigt worden,

seit 1970 seine Treuepflicht im Sinne von § 52 Abs. 2 BBG durch Mitgliedschaft und im einzelnen dargestellte Aktivitäten für eine verfassungsfeindliche Organisation (DKP) fortgesetzt verletzt und dadurch ein Dienstvergehen begangen zu haben.

III.

Aufgrund der Einlassung des Beamten und der Vorermittlungs- und Untersuchungsakten, soweit sie verlesen wurden, hat die Kammer folgendes festgestellt:

Der Beamte ist seit Januar 1969 Mitglied der Deutschen Kommunistischen Partei. Er bekennt sich uneingeschränkt zu ihren Zielen und setzt sich für sie aktiv ein.

Im Jahre 1970 war er Redakteur der kommunistischen Zeitschrift »DKP-Tribüne Cannstatt« und schrieb auch eigene Beiträge. Die DKP-Tribüne sprach in Artikeln örtliche Probleme an, wie etwa die ärztliche Versorgung und die Einrichtung von Fußgängerampeln im Stadtteil Hallschlag. Auch allgemein politische Fragen wurden aus kommunistischer Sicht erörtert.

Anläßlich der Landtagswahl in Baden-Württemberg am 23. April 1972 kandidierte der Beamte erfolglos für die DKP als Ersatzbewerber im Wahlkreis Stuttgart V. Er ließ sich in der DKP-Zeitung »UZ« als Kandidat der DKP vorstellen.

Die Kreisdelegiertenkonferenz der DKP Stuttgart stellte den Beamten am 12. Oktober 1974 mit seiner Zustimmung als Kandidat für die Gemeinderatswahlen am 20. April 1975 auf. Der Beamte, der auf Platz 535 der Liste stand, wurde nicht gewählt. Anläßlich dieser Kandidatur stellte ihn die DKP-Betriebszeitung Post Stuttgart Nr. 2 im März 1975 als Kandidaten vor und interviewte ihn.

Im Zusammenhang mit der Ausbürgerung des Schriftstellers Solschenizyn druckte die »UZ« im Februar 1974 folgende Stellungnahme des Beamten ab:

»Hans Peter, Stuttgart, Elektriker:

Der tägliche Rummel in Funk, Fernsehen und Presse um Solschenizyn, verbunden mit Verleumdungen gegen den Sozialismus, grenzt schon an Hysterie. Sie soll uns doch nur ablenken von den Problemen, die uns bedrücken. Den Reallohnabbau, die Unsicherheit der Arbeitsplätze, die inflatorische Entwicklung versucht man zu überspielen mit dieser miesen Figur. Und seine Aussagen zu den Vorgängen im »freiheitlichen« Deutschland in der Hitlerzeit und zu Chile: Das ist ein klares Bekenntnis zum Imperialismus und zu dessen Verbrechen. Hier wird ein Klassenstandpunkt bezogen, der mit der Arbeiterklasse und dem Humanismus nichts zu tun hat.«

In den Jahren 1970 und 1974 unternahm der Beamte je eine Reise in die DDR, während der er ein Besichtigungsprogramm absolvierte und kommunalpolitische Erfahrungen

austauschte. Diese Reisen teilte er ordnungsgemäß seiner Dienststelle mit. Auf Aufforderung der Oberpostdirektion Stuttgart berichtete er über die letzte Reise mündlich.

Im April 1978 wurde der Beamte in Abwesenheit von der Kreisdelegiertenkonferenz der DKP-Kreisorganisation Stuttgart für zwei Jahre zum Mitglied der Kreisrevisionskommission gewählt. Die Revisionskommission hat nach dem Statut der DKP die Aufgabe, die Kassengeschäfte zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Der Beamte hat die Wahl angenommen und übt das Amt noch aus. Seine Tätigkeit besteht darin, vierteljährlich die Kassenbelege zu prüfen.

Der Beamte ließ sich als Kandidat der DKP für die Gemeinderatswahl in Stuttgart, die ursprünglich im November 1979 stattfinden sollte, aufstellen. Nach Verlegung des Wahltermins auf den 22. Juni 1980 besteht die Kandidatur des Beamten weiter und er will in jedem Fall kandidieren, unabhängig davon, wie das Bundesdisziplinargericht im vorliegenden Verfahren die Ziele der DKP beurteilt.

IV.

Der Beamte räumt diesen Sachverhalt ein. Nach seinen Ausführungen ist sein politisches Engagement eng mit seiner politischen Erfahrung verknüpft. Geprägt durch Erlebnisse während der letzten Kriegszeit habe er sich schon früh der Gewerkschaft angeschlossen. Statt eines Neubeginns nach dem Ende des Krieges sei es zu einer Wiederherstellung der alten gesellschaftlichen Verhältnisse gekommen. Daher habe er sich schon in den 50er Jahren für die Aussagen der kommunistischen Partei interessiert und sich an ihr orientiert. Nach der Gründung der DKP habe er sich dieser Partei angeschlossen. Die DKP sei im Gegensatz zu den anderen Parteien die einzige politische Kraft, die die Macht des Großkapitals beseitigen wolle. In ihr könne er seine politischen Vorstellungen vertreten, für sie setze er sich deshalb ein.

Einen Widerspruch zwischen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und den Zielen der DKP könne er nicht erkennen. Er kenne zwar einen Teil der Gerichtsurteile, die die DKP für verfassungsfeindlich erklärten, halte diese Urteile jedoch für falsch, zumal die DKP selbst an keinem dieser Verfahren beteiligt gewesen sei. Nach seiner Ansicht stehe die Partei auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Sie bekenne sich zum Grundgesetz, so wie es ist. Das Grundgesetz enthalte viele antifaschistische Elemente, deshalb engagiere sich die DKP auch für die Verfassung und fordere ihre volle Verwirklichung. Insbesondere sei durch das Grundgesetz keine bestimmte Wirtschaftsordnung festgeschrieben. Aus den Artikeln 14 und 15 Grundgesetz folge, daß es auch eine sozialistische Wirtschaftsordnung zulasse. Die DKP wolle keine sofortige, vollständige Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Vielmehr solle eine Vergesellschaftung nur soweit gehen, wie es die gesellschaftlichen Bedürfnisse erforderten.

Die Freiheitsrechte des einzelnen sollten nicht abgeschafft werden. Diese hätten nur zurückzutreten, wo übergeordnete Interessen der Gemeinschaft dies erforderten. In dem von der DKP geforderten Verbot der Aussperrung und in der gleichfalls geforderten Verankerung eines Rechtes auf Arbeit sieht der Beamte eine wesentliche Erweiterung der Freiheitsrechte des einzelnen.

Im Sozialismus würden die Institutionen des Grundgesetzes zur politischen Willensbildung nicht abgeschafft. In der von der DKP angestrebten sozialistischen Gesellschaft er-

höhe sich deren Bedeutung sogar noch für die Politik. Durch die Beschränkung wirtschaftlicher Macht solle deren Einfluß auf die Politik ausgeschaltet werden, damit der wirkliche Wille des Volkes in den Parlamenten zutage trete.

Volkssouveränität und freie Wahlen wolle die DKP nicht beseitigen, sie sollten in der sozialistischen Ordnung erst wahrhaft hergestellt werden. Der derzeit herrschende Begriff der absoluten Mehrheit bedeute gerade keine Volkssouveränität, so wie die DKP sie verstehe. Die DKP wolle mehr als »50% und eine Stimme«, sie benötige für die Verwirklichung ihrer Ziele die Masse des Volkes. Damit seien mehr als 70% der Bevölkerung gemeint.

In seiner Mitgliedschaft in der DKP und in den von ihm eingeräumten Aktivitäten für diese Partei sieht der Beamte auch keinen Verstoß gegen seine Dienstpflichten. Er habe sich mit seinem Verhalten im Rahmen des rechtlich Erlaubten gehalten. In dieser Ansicht fühle er sich auch durch die persönliche Stellungnahme des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 15. November 1979 zum vorliegenden Verfahren bestärkt. Auch dieser sehe als oberster Dienstvorgesetzter offenbar in seinem Verhalten keine Pflichtverletzung. Auch habe der Vorermittlungsführer in seinem Abschlußbericht ausgeführt, daß ihm konkrete verfassungsfeindliche Aktivitäten nicht nachzuweisen seien. Schließlich sei seine Parteitätigkeit zumindest seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten über lange Zeit bekannt gewesen, ohne daß man disziplinäre Maßnahmen gegen ihn ergriffen habe oder ihn auch nur aufgefordert habe, seine außerdienstliche Betätigung für die DKP zu unterlassen.

Der Beamte wendet sich gegen eine Prüfung der Ziele der DKP durch das Gericht. Die DKP sei vom Bundesverfassungsgericht nicht verboten. Nach Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz stehe dem Bundesverfassungsgericht allein die Befugnis zu, Parteien auf ihre Verfassungswidrigkeit hin zu überprüfen. Wegen der für den politischen Willensbildungsprozeß überragenden Bedeutung des Artikels 21 Abs. 2 Grundgesetz, der die leichtfertige Ausschließung mißliebiger Parteien aus dem politischen Wettbewerb verhindern wolle, gehe es nicht an, daß andere Gerichte über eine Partei und ihre Ziele urteilten und diese dadurch gegenüber anderen Parteien benachteiligten. Im übrigen sei nur im Verbotsverfahren nach Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz die Partei, um deren Ziele es gehe, selbst vertreten mit der Möglichkeit, ihr Programm zu erklären und zu verteidigen. Er selbst sei weder fähig noch legitimiert, für die DKP als Ganzes zu sprechen.

Schließlich verböten Artikel 48 Abs. 2 Grundgesetz und entsprechende Vorschriften des Landesrechtes von Baden-Württemberg jede dienstliche Benachteiligung wegen der Kandidatur bei einer Wahl.

V.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat als Einleitungsbehörde gegenüber dem Gericht mit persönlichem Schreiben vom 15. November 1979 und mündlich durch einen Vertreter in der Hauptverhandlung im wesentlichen folgendes erklärt: Mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 sei eine Automatik oder Regelvermutung in dem Sinne, daß die bloße Mitgliedschaft in einer Partei, die Ziele der in Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz dargestellten Art verfolgt, in der Regel Zweifel daran begründet, ob der Betreffende jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten wird, nicht vereinbar. Die Mitgliedschaft in einer solchen Partei könne

für das prognostische Urteil über die Persönlichkeit des Betroffenen relevant sein, sie müsse es aber nicht. Die Beurteilung könne nur den Einzelfall im Auge haben und müsse sich jeweils auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung gründen. Eines dieser Einzelelemente könne auch die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung oder Partei sein, ohne daß diesem Element Vorrang vor anderen Einzelumständen zukomme. Dies müsse sinngemäß auch für die Wahrnehmung in den Gesetzen gesicherter staatsbürgerlicher Rechte, wie etwa der Kandidatur zu öffentlichen Wahlmandaten, gelten.

Bei förmlichen Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst sei zu beachten, daß nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum Tatbestand der Treuepflichtverletzung ein Minimum an Gewicht und Evidenz der Pflichtverletzung gehöre. Diese Voraussetzung sei erfüllt, wenn Beamte die freiheitlich-demokratische Grundordnung und als deren Kernbestand die Achtung vor den Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und das Recht auf Opposition bekämpfen oder politische Ziele auch mit Gewalt durchsetzen wollten.

VI.

Bei der aufgrund der Anschuldigung gebotenen Prüfung, ob der Beamte durch seine Mitgliedschaft in der DKP und die aktive Unterstützung dieser Partei gegen seine beamtenrechtliche Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 52 Abs. 2 BBG), verstoßen hat – schon für sich verfassungsfeindliches Verhalten etwa nach den §§ 84 ff. StGB oder ein Verstoß gegen das Gebot zur Mäßigung bei politischer Betätigung (§ 53 BBG) werden ihm nicht vorgeworfen –, muß und darf die Kammer die Ziele der DKP und deren Vereinbarkeit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung beurteilen. Insbesondere steht Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz einer solchen Prüfung nicht entgegen. Nach Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz entscheidet (nur) das Bundesverfassungsgericht über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei. Nur aufgrund seiner Entscheidung kann eine Partei verboten werden. Damit ist aber die Prüfung der Ziele einer Partei in einem anderen Verfahren und durch andere Gerichte rechtlich nicht ausgeschlossen. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334, 360) festgestellt, daß auch ohne seine vorherige Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei die Überzeugung gewonnen und vertreten werden dürfe, daß diese Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolge, und daß eine solche Überzeugung bei der Prüfung der Verfassungstreue eines Beamten oder Beamtenbewerbers einzubeziehen sei. Das Bundesverfassungsgericht hat diese für seine Entscheidung erhebliche Aussage wegen ihrer allgemeinen Bedeutung weitgehend in den seinem Beschluß vorangestellten Leitsatz 8 aufgenommen. Gemäß § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz bindet die Entscheidung daher insoweit die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (ebenso Hess. VGH, DVBl 77, 828, 830).

Die Kammer hat bei ihrer Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß die Ziele der DKP mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar sind. Das Gericht folgert dies aus dem auf dem Mannheimer Parteitag 1978 beschlossenen Programm der Deutschen Kommunistischen Partei und der Schrift »Weg und Ziel der DKP, Fragen und Antworten«, Frankfurt 1979, von Herbert Mies/Willi Gerns, soweit in der Hauptverhandlung daraus verlesen wurde, und den Erläuterungen des Beamten und seiner Verteidigung dazu.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung läßt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 1 SRP-Urteil u. a.)

»als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.«

Die Ziele, die die DKP zumindest langfristig verfolgt, laufen diesen Prinzipien zuwider.

»Politischer Kompaß der DKP und wissenschaftliches Fundament ihrer Politik ist die Lehre von Marx, Engels und Lenin. Die DKP wendet diese wissenschaftliche Weltanschauung der Arbeiterklasse schöpferisch auf die konkreten Bedingungen der Bundesrepublik an.« (Parteiprogramm Präambel)

Wie das Bundesverfassungsgericht im Verbotsverfahren gegen die KPD mit Urteil vom 17. August 1956 (BVerfGE 5, 85, insbesondere 147 und 190 ff.) überzeugend dargelegt hat, beinhaltet aber das Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus als Richtschnur für das politische Handeln einer Partei notwendig das Anstreben eines Übergangsstadiums zum Kommunismus, das durch eine »proletarische Revolution« und die »Diktatur des Proletariats« gekennzeichnet ist. Sowohl die proletarische Revolution als auch der Staat der Diktatur des Proletariats sind mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unvereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat dies unter anderem wie folgt begründet:

»In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert. Sie ist unantastbar, vom Staate zu achten und zu schützen. Der Mensch ist danach eine mit der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte ›Persönlichkeit‹. Sein Verhalten und sein Denken können daher durch seine Klassenlage nicht eindeutig determiniert sein. Er wird vielmehr als fähig angesehen, und es wird ihm demgemäß abgefordert, seine Interessen und Ideen mit denen der anderen auszugleichen. Um seiner Würde willen muß ihm eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gesichert werden. Für den politisch-sozialen Bereich bedeutet das, daß es nicht genügt, wenn eine Obrigkeit sich bemüht, noch so gut für das Wohl von ›Untertanen‹ zu sorgen; der einzelne soll vielmehr in möglichst weitem Umfange verantwortlich auch an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken. Der Staat hat ihm dazu den Weg zu öffnen; das geschieht in erster Linie dadurch, daß der geistige Kampf, die Auseinandersetzung der Ideen frei ist, daß mit anderen Worten geistige Freiheit gewährleistet wird. Die Geistesfreiheit ist für das System der freiheitlichen Demokratie entscheidend wichtig, sie ist geradezu eine Voraussetzung für das Funktionieren dieser Ord-

nung; sie bewahrt es insbesondere vor Erstarrung und zeigt die Fülle der Lösungsmöglichkeiten für die Sachprobleme auf. Da Menschenwürde und Freiheit jedem Menschen zukommen, die Menschen insoweit gleich sind, ist das Prinzip der Gleichbehandlung aller für die freiheitliche Demokratie ein selbstverständliches Postulat.

Darüber hinaus entnimmt die freiheitlich-demokratische Grundordnung dem Gedanken der Würde und Freiheit des Menschen die Aufgabe, auch im Verhältnis der Bürger untereinander für Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu sorgen. Dazu gehört, daß eine Ausnutzung des einen durch den anderen verhindert wird. Allerdings lehnt die freiheitliche Demokratie es ab, den wirtschaftlichen Tatbestand der Lohnarbeit im Dienste privater Unternehmer als solchen allgemein als Ausbeutung zu kennzeichnen. Sie sieht es aber als ihre Aufgabe an, wirkliche Ausbeutung, nämlich Ausnutzung der Arbeitskraft zu unwürdigen Bedingungen und unzureichendem Lohn, zu unterbinden. Vorzüglich darum ist das Sozialstaatsprinzip zum Verfassungsgrundsatz erhoben worden; es soll schädliche Auswirkungen schrankenloser Freiheit verhindern und die Gleichheit fortschreitend bis zu dem vernünftigerweise zu fordernden Maße verwirklichen.

Die freiheitliche Demokratie ist von der Auffassung durchdrungen, daß es gelingen könne, Freiheit und Gleichheit der Bürger trotz der nicht zu übersehenden Spannungen zwischen diesen beiden Werten allmählich zu immer größerer Wirksamkeit zu entfalten und bis zum überhaupt erreichbaren Optimum zu steigern.

Dies erscheint ihr erstrebenswerter als die Verfolgung eines utopischen, d. h. rational nicht beweisbaren und durch die Erfahrung der Geschichte nicht gestützten Staatsideals, das die volle Verwirklichung beider Ideale in einer nicht absehbaren Zukunft verspricht, dafür aber das Opfer von Generationen verlangt, denen weder Freiheit noch Gleichheit gewährt werden kann. Die freiheitliche Demokratie verwirft es, wenn für Ziele im praktisch-politischen Leben der Absolutheitsanspruch erhoben wird, weil daraus unvermeidlich politische Intoleranz folgt.

Die freiheitliche Demokratie setzt im Grunde nur voraus, daß im politischen Bereich die Möglichkeit eines relativen Vernunftgehalts aller politischen Meinungen anerkannt und die Vereinfachung der Auseinandersetzungen durch Diskreditierung der gegnerischen Anschauungen und wirkliche Unterdrückung vermieden wird. Von diesem System geistiger Freiheit und Toleranz, geduldiger Reformarbeit und fortwährender Auseinandersetzung mit anderen grundsätzlich als gleichberechtigt angesehenen Auffassungen führt keine Brücke zu einer politischen Anschauung, die fordert, es müsse um eines materiellen Zieles willen, das von einer politischen Partei oder Klasse als allgemein verbindlich proklamiert wird, das ganze freiheitliche System unter Einsatz radikalster Mittel beseitigt werden« (S. 204–207).

Dem hat das Bundesverfassungsgericht gegenübergestellt:

»Der Staat der Diktatur des Proletariats hat sich aus radikaler Ablehnung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung auf dem Wege zum Aufbau des Sozialismus-Kommunismus konkrete materielle Ziele gesetzt: Seine Aufgabe ist die ›Liquidierung der kapitalistischen Elemente‹ im ›erbitterten Klassenkampf‹. Träger der Staatsgewalt ist faktisch allein die Arbeiterklasse. Die Bourgeoisie wird ›niedergehalten‹, ausgeschaltet, beseitigt, ›als Klasse liquidiert‹. Der Klassenkampf besteht nach der Erringung der Staatsmacht weiter, um die Lebensformen und die sozialen und rechtlichen Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft und ihres Staates zu vernichten. Die ehemalige ›Ausbeuterklasse‹ kann deshalb nicht realer Mitträger der Staatsgewalt sein, selbst soweit sie formal wahlberechtigt bliebe. Wenn trotzdem auch in der Diktatur des Proletariats der Grundsatz der Volkssouveränität gelten, ›die Staatsgewalt vom Volke ausgehen‹ soll, so ist das nicht wörtlich zu nehmen. Da nur eine politische Wahrheit, nur ein politisches Ziel im Staat gelten kann, muß garantiert sein, daß die Betätigung der Volkssouveränität diese Wahrheit und dieses Ziel verwirklicht. Als ›oberstes Prinzip‹ der Diktatur des Proletariats wird deshalb bezeichnet ›das gegen die Ausbeuterklasse gerichtete Bündnis der Arbeiterklasse mit der Bauernschaft unter Führung der Arbeiterklasse‹. Da-

durch soll die Mehrheit des Volkes als Träger der Diktatur des Proletariats erscheinen. Die ›Führerrolle‹ des Proletariats aber schließt in Wahrheit den realen Einfluß der ›Geführten‹ aus. So bleibt die Verwirklichung des Prinzips der Volkssouveränität und der Stützung auf die Mehrheit eine rein gedankliche Konstruktion, die statt des realen Willens den ›wahren‹ Willen des Volkes zu verwirklichen vorgibt und diesen mit den ›wahren‹, d. h. angeblich objektiven Interessen des Volkes gleichsetzt, und zwar so, wie die maßgebende Arbeiterklasse diese sieht; denn für die Arbeiterklasse allein wird der Besitz eines unwiderlegbaren Wissens um diese Interessen beansprucht. Da die herrschende Klasse ihrerseits von ihren aktivsten und bewußtesten Elementen repräsentiert wird, die in der kommunistischen Partei, der ›Partei der Arbeiterklasse‹, zusammengeschlossen sind, verengt sich der Kreis, von dem die wirklichen politischen Entscheidungen ausgehen, auf diese Partei und – im Hinblick auf deren zentralistische Organisation – weithin auf die Parteiführung. Es handelt sich nicht mehr um eine Partei im Sinne der freiheitlichen Demokratie, sondern um eine Organisation besonderer Art für die allein den Staat tragende politische Kraft. Auch die marxistisch-leninistische Theorie spricht daher von der Notwendigkeit der ›Partei neuen Typus‹. Da die politische Gewalt allein der Arbeiterklasse zusteht und da ihre Führung in den Händen der allein mit der Einsicht in die objektiven Entwicklungsgesetze der Gesellschaft begabten Partei liegt, ergibt sich, daß die zu ihrer Verwirklichung notwendigen staatlichen Maßnahmen von der herrschenden Partei festgelegt und vom Staatsapparat lediglich durchgesetzt werden.

Der Mensch wird in diesem System als Mitglied einer Klasse gesehen. Er tritt zur Gesamtheit nur auf dem Weg über seine Klasse in Beziehung, die Ordnung der Gesellschaft ist im wesentlichen eine Ordnung der Klassenverhältnisse. Nach der Zugehörigkeit zu einer Klasse muß deshalb die rechtliche und soziale Lage des Menschen entscheidend bestimmt werden. Das macht jeden Eingriff grundsätzlich zulässig, der aus der Klassenzugehörigkeit des einzelnen und der Klassensituation im ganzen von der herrschenden Klasse hergeleitet wird. Damit tritt an die Stelle der Gleichheit aller Staatsbürger die Scheidung in ›führende‹, d. h. Herrschende, mittels eines ›Bündnisses‹ ›geführte‹, d. h. beherrschte, und ›unterdrückte‹ Klassen und die Förderung oder Unterdrückung des Individuums je nach seiner Klassenzugehörigkeit oder allenfalls nach dem Maße seiner Nützlichkeit für das allgemeine gesellschaftliche Ziel. Grundrechte im Sinne der freiheitlichen Demokratie können hier dem einzelnen als solchem nicht zustehen. Für die Angehörigen der unterdrückten Klasse ist das selbstverständlich. Aber da die Aufgabe grundlegender Neugestaltung alle anderen Rücksichten zurückdrängt, stehen auch den Mitgliedern der herrschenden Klasse Grundrechte nur insoweit zu, als sie dem Klasseninteresse und der Festigung der Diktatur des Proletariats mindestens nicht entgegenstehen. Äußerungen, die an den jeweiligen konkreten staatlichen Entscheidungen grundsätzliche Kritik üben, und Handlungen, die dem allgemeinen Staatsziel widersprechen, können nicht geschützt sein. Auch die formell in Verfassungen gewährleisteten Rechte haben den Charakter als Grundrechte verloren, gelten also nur mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß sie nicht in Widerspruch zur ›politischen Generallinie‹ und zum konkreten Staatswillen treten dürfen, so wie er von der herrschenden Partei geprägt und ausgelegt wird. Selbst die wissenschaftliche Kritik an der Theorie des Marxismus-Leninismus oder an ihrer Anwendung auf die Praxis kann daher nicht schlechthin freigegeben werden, denn sie könnte und müßte im weiteren Verlauf zur Kritik an der Staatsführung werden. Selbst allbekannte Fehler dürfen als solche nur gekennzeichnet und verurteilt werden, wenn die Führung ›selbstkritisch‹ den Weg hierzu eröffnet hat, und in jedem Falle gibt es nur systemimmanente Kritik. So müssen notwendig gerade die wichtigsten politischen Grundrechte, insbesondere das Recht zu freier Meinungsbildung und Meinungsäußerung, auch im politischen Bereich, ihren Wert verlieren. Die Presse- und Vereinigungsfreiheit ist ohnehin durch die eindeutige Vorrangstellung der kommunistischen Partei und ihrer Hilfsorganisationen praktisch erheblich eingeschränkt. Schließlich ist selbst der verbleibende beschränkte Raum für die individuelle Freiheit des Menschen rechtlich nicht gesichert, da er jederzeit durch die Staatsgesetze eingeeignet werden kann, deren oft bewußt weitgefaßte Formulierungen der Auslegung durch die allein herrschende Partei jeden Spielraum lassen, ohne daß dagegen unabhängige Gerichte angerufen werden könnten.

Diese ideologischen Grundlagen erzwingen sich die ihnen entsprechenden staatlichen Institutionen. Oberstes Verfassungsprinzip ist das von der marxistisch-leninistischen Theorie der Staatsordnung der Diktatur des Proletariats ein für allemal gesetzte materielle Ziel: die Vorbereitung des Aufbaus des Sozialismus durch die Zerschlagung und Vernichtung des bürgerlich-kapitalistischen Systems. Das Auftreten neuer politischer Konzeptionen, die dieses Ziel auch nur zur Diskussion stellen könnten, ist ebenso ausgeschlossen wie die freie Erörterung von Methoden und Einzelmaßnahmen, sobald sie einmal von der herrschenden Partei autoritativ verkündet worden sind. Erst recht werden Kristallisationen in ernsthaft oppositionellen Parteien oder in bloßen gesellschaftlichen Vereinigungen verhindert oder zerschlagen. Da eine Klasse und eine Partei den Staat führen, ist naturgemäß die von dieser Partei gestellte Regierung nicht abberufbar; nur ihre jeweiligen Mitglieder können – und zwar nur durch die Partei – ausgewechselt werden. Die Partei muß jedenfalls materiell alle politische Gewalt im Staat in sich vereinigt halten. Mehrparteiensystem und Opposition, verantwortliche Regierung und effektive Gewaltentrennung mit dem Ziel des Schutzes gegen Willkür kann es nicht geben. Für wirkliche politische Meinungsfreiheit, für freie Wahlen und echte parlamentarische Entscheidungen besteht weder Möglichkeit noch Bedürfnis. Es gibt keine Alternative zum bestehenden System und seiner Herrschaft. Es genügt die Akklamation zu dem jeweils von der Partei und – nach ihren Weisungen – von der Regierung Verordneten. Wo also Normen und Institutionen aus der freihetlichen Demokratie formal noch weiterbestehen (z. B. allgemeines Wahlrecht, organisatorische Gewaltentrennung u. dgl.), muß sich ihr Sinn grundsätzlich wandeln. Die politischen Entscheidungen, die dort mit ihrer Hilfe erarbeitet und in ihrer Geltung gesichert werden sollen, sind hier vorweg getroffen, können aber auch ohne Rücksicht auf sie abgeändert werden. Namentlich fehlt dem Wahlrecht in der Diktatur des Proletariats der eigentliche politische Sinn des »Wählens« zwischen mehreren gleichberechtigten politischen Auffassungen; durch Einrichtungen verschiedener Art ist gesichert, daß in die Volksvertretungen nur Personen gewählt werden, die der »führenden« Klasse angehören oder genehm sind, und daß der materielle Führungsanspruch der kommunistischen Partei niemals in Frage gestellt werden kann. Die Bindung der Staatsorgane an die Gesetze und die Unabhängigkeit der Gerichte hat angesichts des für die Bedürfnisse des zentralistischen Verwaltungsstaates mit Allmacht der »Exekutive« geschaffenen neuen Begriffs der »sozialistischen Gesetzlichkeit« nur noch formale Bedeutung« (S. 200–204).

Diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Zielen der KPD haben auch gegenüber der DKP Gültigkeit. Das Parteiprogramm der DKP verwendet zwar nicht mehr ausdrücklich die Begriffe »proletarische Revolution« und »Diktatur des Proletariats«, die von ihr bevorzugten Begriffe »sozialistische Umwälzung« und »Macht« oder »Herrschaft der Arbeiterklasse« meinen aber das gleiche, wie von der Verteidigung in der Hauptverhandlung auch bestätigt wurde.

Die DKP stellt sich bewußt in die Tradition der verbotenen KPD und bekennt sich (u. a. auch in der Präambel zum Parteiprogramm) zu ihrem Vermächtnis. Sie hängt den gleichen persönlichen Vorbildern an (vgl. Parteiprogramm S. 84) und identifiziert sich in gleicher Weise mit den politischen Systemen in der DDR und in der Sowjetunion und den die dortige Gesellschaftsordnung tragenden kommunistischen Parteien SED und KPdSU, »deren erfolgreicher Aufbau des Sozialismus« als beispielhaft dargestellt wird (Parteiprogramm S. 10f.). Dabei ist offenkundig und wurde von der Verteidigung in der Hauptverhandlung auch eingeräumt, daß das in der DDR und in der Sowjetunion herrschende Staats- und Gesellschaftssystem in Widerspruch steht zu den Grundprinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Daß die DKP unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wie sie betont, nicht die volle Übertragung jener »Errungenschaften« auf die Bundesrepublik Deutschland fordert,

stellt ihre rückhaltlose Identifizierung mit den dortigen Systemen nicht in Frage. Eine solche Forderung würde jeder Beziehung zur Realität entbehren. Wesentlich erscheint insofern jedoch das Fehlen jeglicher inhaltlicher Distanzierung von der von der DDR oder der Sowjetunion verfolgten Politik und deren Ergebnissen, was die DKP offensichtlich von einigen anderen kommunistischen Parteien, z. B. der KP Italiens, unterscheidet. Auch in ihrem Anspruch auf alleinige Innehabung der »Wahrheit« und in der Absage der DKP an jeden »reformistischen Weg« und damit an einen Versuch der Interessengleichung oder eines Kompromisses sowie in der Verteufelung des politischen Gegners, der nach Belieben als »Ausbeuter«, Monopolkapitalist« oder »Faschist« bezeichnet wird, ist ein wesentlicher Unterschied zur KPD nicht erkennbar.

Wie die DKP in der von ihr angestrebten antimonopolistischen Demokratie verfahren würde, ergibt sich relativ unverhüllt aus dem Parteiprogramm, S. 66f.:

»Unter einer antimonopolistischen Demokratie versteht die DKP eine Periode grundlegender Umgestaltungen, in der die Arbeiterklasse und die anderen demokratischen Kräfte über soviel politische Kraft und parlamentarischen Einfluß verfügen, daß sie eine ihre gemeinsamen Interessen vertretende Koalitionsregierung bilden können. Diese Regierung (!) würde – unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Geschichte und gestützt auf die demokratische Legitimation durch das Volk – die Armee, die Polizei, die Justiz und den Verwaltungsapparat sowie die Massenmedien vom Einfluß neonazistischer und militaristischer Kräfte befreien und den Mißbrauch der staatlichen Machtorgane gegen das Volk und die verfassungsmäßige Regierung unterbinden. Im Zuge einer solchen Entwicklung würde eine von der Arbeiterklasse und den anderen demokratischen Kräften getragene antimonopolistisch-demokratische Staatsmacht geschaffen.«

Die Verteidigung hat in der Hauptverhandlung auf die Frage des Gerichtes nach den wesentlichen Unterschieden zwischen KPD und DKP lediglich hervorgehoben, daß die Wiedervereinigung nicht mehr zentraler Programmpunkt der DKP sei und die Form der politischen Auseinandersetzung sich im Zuge der Entspannungspolitik geändert habe. Diese Bereiche waren jedoch seinerzeit nicht für die Bejahung der Verfassungsfeindlichkeit der KPD entscheidungserheblich. Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht der Wiedervereinigungspolitik der KPD und der Form ihrer politischen Agitation ebenfalls Bedeutung zugemessen, es handelte sich jedoch, wie das Bundesverfassungsgericht jeweils ausdrücklich ausführte, um zusätzliche die bereits bejahte Verfassungswidrigkeit lediglich bestätigende Gesichtspunkte. Daß die seinerzeitige Wiedervereinigungspolitik der KPD jetzt weder der Bruderpartei SED noch damit der DKP ins Konzept paßt, ist offenkundig. Ebenso notwendig war es nach dem KPD-Verbotsurteil, den Stil des politischen Kampfes für die Ziele einer kommunistischen Partei in der Bundesrepublik Deutschland zu ändern.

Soweit der Beamte und seine Verteidigung in der Hauptverhandlung die Ziele der DKP im wesentlichen auf die Vergesellschaftung einiger Produktionsmittel reduzieren wollten, steht dies weder mit dem Bekenntnis der DKP zum Marxismus-Leninismus allgemein noch mit dem DKP-Programm im einzelnen in Einklang, wie z. B. folgender Absatz des Programms (S. 59) zeigt:

»Die DKP erstrebt die grundlegende Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland. Das Ziel der Deutschen Kommunistischen Partei ist der Sozialismus. Er bildet die grundlegende Alternative zum historisch überlebten kapitalistischen Ausbeutersystem. Als erste Phase der kommunistischen Gesellschaftsformation ist der Sozialismus zugleich eine

Etappe auf dem Weg zum Kommunismus, jener Gesellschaft, in der es keine Klassen mehr gibt; in der die Arbeit zum Wohle der Gesellschaft erstes Lebensbedürfnis geworden ist; in der die vergesellschaftete Produktion und die allseitige Entwicklung der Menschen einen solchen Stand erreicht haben, daß der Grundsatz »Jeder nach seinen Fähigkeiten – jedem nach seinen Bedürfnissen« in die Tat umgesetzt werden kann.«

Eine derart inhaltliche Reduzierung widerspricht im übrigen den offenkundigen innerstaatlichen Konsequenzen der von der DKP als vorbildlich hingestellten Politik ihrer Bruderparteien SED und KPdSU.

Auch daß die DKP nunmehr in ihrem Parteiprogramm (Präambel) erklärt:

»Die DKP wirkt auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie bekennt sich zu seinen demokratischen Prinzipien.«,

vermochte die Kammer nicht davon zu überzeugen, daß die DKP von den mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbaren Zielen der KPD abgerückt ist, im Gegenteil! Dieses Bekenntnis zu den demokratischen Prinzipien des Grundgesetzes ist inhaltlich mehrdeutig und wird im übrigen zeitlich auf die gegenwärtigen Verhältnisse relativiert. Dabei hatten die die Ziele der DKP analysierenden Gerichte ihr schon seit Jahren vorgehalten, daß sie ein ausdrückliches Bekenntnis zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vermeide, so z. B. das Bundesarbeitsgericht (ZBR 76, 306, 310):

»Die DKP vermeidet in ihren programmatischen Erklärungen ein ausdrückliches Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Das ist bezeichnend: Sie wäre zu diesem Bekenntnis nicht in der Lage. Es gibt nach wie vor den unüberbrückbaren Widerspruch zwischen der sozialistisch-kommunistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, zu dem sich die KPD seinerzeit bekannt hatte, und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes. Folgerichtig fehlt in den programmatischen Äußerungen jeder positive Hinweis auf politische Freiheitsrechte, auf Gewaltenteilung, auf Verantwortlichkeit der Regierung und auf Unabhängigkeit der Gerichte. Diese Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Demokratie müßten beseitigt werden, wenn es zu der von der DKP vertretenen sozialistischen Gesellschaftsordnung käme.«

Nichts hätte daher näher gelegen, als dieses von der Rechtsprechung vermißte klare Bekenntnis in das 1978 beschlossene Parteiprogramm aufzunehmen, wenn die Ziele der DKP mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar wären, wie sie behauptet! Daß dies unterlassen wurde, läßt sich nur damit erklären, daß die DKP ein solches Bekenntnis weder mit ihren Zielen vereinbaren noch ihren Anhängern vermitteln kann!

Daß die erkennende Kammer nach alledem die Ziele der DKP für mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar hält, entspricht im übrigen der einhelligen Rechtsprechung (vgl. u. a. VG Bremen, ZBR 73, 16; OVG Rheinland-Pfalz, ZBR 73, 338; Bayerischer VGH, ZBR 74, 136 und DÖD 78, 177; OVG Hamburg, ZBR 74, 187; VGH Baden-Württemberg, ZBR 76, 251 und ZBR 77, 325; Hessischer VGH, DVBl 77, 828; BAG, ZBR 76, 306) und der von der Bundesregierung in Drucksache 7/4231 des Deutschen Bundestages vertretenen Auffassung.

VII.

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 ist es ein hergebrachter und zu beachtender Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 GG), daß den Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner

Verfassung obliegt (Leitsatz 1), die nicht mit einem – unzulässigen – Verlangen nach Identifizierung mit einer bestimmten Politik der Regierung oder nach kritikloser Bejahung der einer Veränderung nicht entzogenen Teile unserer staatlichen Rechtsordnung und ihrer Auswirkungen verwechselt werden darf. Es kann danach keinen rechtlichen Bedenken begegnen, wenn § 52 Abs. 2 BBG von den Bundesbeamten fordert, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Während nun bei Beamtenbewerbern die fehlende Gewähr, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, einen Eignungsmangel begründet, der der Ernennung entgegensteht (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG), liegt in der fehlenden Gewähr, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, bei Beamten auf Lebenszeit allein noch keine Pflichtverletzung. Eignungsmängel können nur dann zur Pflichtwidrigkeit führen, wenn ihre Behebung dem Beamten möglich und zumutbar ist, wie z. B. im Rahmen der Pflicht, nach einer Erkrankung für eine baldige Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu sorgen. Wenn ein Beamter aber Überzeugungen anhängt, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, dann ist die Änderung dieser Überzeugung ihm nicht beamtenrechtlich »zumutbar«, auch wenn diese seine Meinung einen Eignungsmangel begründet und z. B. seine dienstliche Verwendbarkeit einschränkt. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 (a.a.O., S. 350) ausdrücklich bekräftigt, daß das bloße Haben einer Überzeugung (die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar ist) und die bloße Mitteilung, daß man diese habe, niemals eine Verletzung der Treuepflicht, die dem Beamten auferlegt ist, darstelle. Daraus folgt, daß es bei Beamten auf Lebenszeit hingenommen werden muß, daß sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung innerlich ablehnen und dies auch mitteilen, und daß – abgesehen von besonderen Umständen – auch eine Distanzierung von derartigen Ideen oder Bestrebungen von ihnen nicht im Sinne einer mit disziplinarischen Sanktionen bewehrten Pflicht verlangt werden darf. Insofern mag sich der vom Bundesverfassungsgericht »umschriebene Inhalt der Treuepflicht des Beamten nicht völlig mit dem Inhalt der disziplinar zu ahndenden Treuepflichtverletzung des Beamten« (BVerfG, a.a.O., S. 350) decken.

Die Kammer ist der Ansicht, daß ein Beamter durch eine bloß inaktive Mitgliedschaft in der DKP als einer Partei, deren Ziele mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, noch nicht die Grenze zu einer disziplinarrechtlich relevanten Verletzung seiner politischen Treuepflicht überschreitet.

Daraus, daß die DKP von ihren Mitgliedern aktives Verhalten fordert, folgt jedenfalls noch nicht, daß alle Mitglieder auch wirklich aktiv sind und daß die DKP zahlende, im übrigen aber passive Mitglieder sogleich aus ihren Reihen ausschließt.

Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist die durchaus angemessene Form eines politischen Bekenntnisses und der sinnvolle Ausdruck einer entsprechenden politischen Überzeugung. Sie ist, trotz der damit verbundenen Beitragszahlungen, soweit nicht besondere Aktivitäten hinzukommen, ihrem Wesen nach dem Bereich des »Habens einer Überzeugung und der Mitteilung, daß man diese habe« hinzuzurechnen und, auch wenn es sich um eine Mitgliedschaft in der DKP handelt, nicht dem Bereich eines durch pflichtwidriges Tun oder Unterlassen mit gewissem Gewicht begangenen konkreten Dienstvergehens.

Die mit Beamten, die – disziplinarrechtlich unerheblich – die freiheitlich-demokratische Grundordnung innerlich ablehnen, verbundene latente Gefahr für diese Ordnung wird durch den Beitritt oder das Verbleiben in einer die gleichen Ziele verfolgenden politischen Partei auch nicht erhöht, was für die disziplinäre Bewertung unter dem Gesichtspunkt der streitbaren Demokratie von Bedeutung hätte sein können. Die Offenlegung der von dem Beamten vertretenen Überzeugung mindert im Gegenteil die mit einer heimlichen Anhängerschaft verbundene Gefahr, denn sie erlaubt vorsorgliche dienstliche Maßnahmen, wie z. B. eine Umsetzung in weniger sicherheitsempfindliche Bereiche. Erfordert daher auch der Grundsatz der streitbaren Demokratie kein engherziges Verständnis der den Beamten nach Artikel 33 Abs. 5 GG verbleibenden Freiheit, einer nicht verbotenen politischen Partei beizutreten, so rechtfertigt doch umgekehrt der Grundwert der freiheitlichen und damit auch toleranten Demokratie, daß wenigstens die passive Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei, auch wenn deren Ziele mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, noch nicht mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen bedroht wird (vgl. dazu u. a. Jasper, Die Krise in der streitbaren Demokratie, DVBl 78, 725 ff.). Damit würde beachtlichen Bedenken gegen eine zum Schutze der Freiheitlichkeit nicht gebotene Überbetonung der Abwehrbereitschaft unserer Demokratie zumindest teilweise Rechnung getragen.

Die hier vertretene Auffassung, daß die bloß inaktive Mitgliedschaft eines Beamten in der DKP noch nicht die Grenze zum Dienstvergehen überschreitet, ist auch mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (a.a.O.) vereinbar. Die Entscheidung spricht die Mitgliedschaft in einer »Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt« nur hinsichtlich der Beamtenbewerber an (S. 359). Wenn danach sogar bei der bloßen Gewährprüfung die Mitgliedschaft nur »ein Stück« des Verhaltens, das für die Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers erheblich sein »kann«, darstellt, so kann dieser Mitgliedschaft eines Beamten auf Lebenszeit angesichts der erheblich strengeren Anforderungen bei der Feststellung eines Dienstvergehens keine alles entscheidende Bedeutung zukommen. Im übrigen sieht der Beschluß die Grenze zum Dienstvergehen erst überschritten, »wenn der Beamte aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner politischen Überzeugung zieht« (S. 351).

Die hier zur bloßen Mitgliedschaft vertretene Ansicht wird ausdrücklich auch von den im Anschluß an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgedruckten Sondervoten der Verfassungsrichter Seuffert und Rupp geteilt (BVerfGE 39,376 und 379). Sie dürfte (unausgesprochen) aber auch die Meinung der Mehrheit der Mitglieder des Senats gewesen sein, denn es erscheint undenkbar, daß ein Senatsmitglied entgegen dem wahren Sachverhalt formuliert:

»Es wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß das ›bloße Haben einer Überzeugung‹ auch in der – inaktiven – Mitgliedschaft bei einer politischen Partei zum Ausdruck kommen dürfe. Dies ist aber offenbar die Meinung der Mehrheit . . .« (S. 379).

Genauso undenkbar erscheint es, daß eine in Wirklichkeit anders denkende Senatsmehrheit einen solchen Zusatz stillschweigend hinnehmen würde.

Wie hier, sieht offenbar auch das OVG Münster (DÖD 77, 189) die bloße Mitgliedschaft in der DKP als für die Bejahung eines Dienstvergehens nicht ausreichend an:

»Weniger noch als bei einem Bewerber um Einstellung oder Anstellung als Beamter auf Widerruf, auf Probe oder auf Lebenszeit ist die – angebliche – Zugehörigkeit des Klägers zur DKP und seine – angebliche – Teilnahme an DKP-Veranstaltungen eine Tatsache, die für sich allein die Annahme eines Verstoßes des Klägers gegen die in § 55 Abs. 2 LBG besonders normierte politische Treuepflicht rechtfertigen könnte.«

Eine ähnliche Beurteilung der Mitgliedschaft in der DKP (im Rahmen der Eignungsprüfung) wird von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung vorgenommen (vgl. BAG, ZBR 76, 306 u. a.). Eine andere Ansicht vertritt offenbar der VGH Baden-Württemberg (DVBl 77, 582; bezüglich der Mitgliedschaft in der NPD siehe jedoch VGH Baden-Württemberg, DVBl 78, 750, 754) und in der Literatur insbesondere Clausen (ZBR 77, 307). Disziplinargerichtliche Rechtsprechung zur Frage der bloßen Mitgliedschaft in einer Partei, deren Ziele mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, liegt zumindest in veröffentlichter (und dem Beamten zugänglicher) Form kaum vor. Die ältere Rechtsprechung des Bundesdisziplinarhofes (vor allem 1957 bis 1961) hatte die bloße Mitgliedschaft der für *verfassungswidrig* befundenen SED allerdings für pflichtwidrig erklärt.

VIII.

Dagegen überschreiten die dem Beamten Peter vorgeworfenen besonderen Aktivitäten für die DKP, die darin liegen, daß er eine Parteizeitschrift herausgab, ein Parteiamt übernahm und für die DKP bei Landtags- und Kommunalwahlen kandidierte, die Grenze zur disziplinarrechtlich relevanten Treuepflichtverletzung. Denn wenn die Ziele der DKP mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, dann ist eine aktive Unterstützung dieser Ziele mit der Pflicht des Beamten, sich durch sein gesamtes Verhalten gerade zu dieser freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, genauso unvereinbar. Durch sein entschiedenes und vom Vertrauen der Partei getragenes Auftreten in und außerhalb der DKP hat er deren mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele mit nicht unerheblichem Gewicht unterstützt und gefördert. Er hat damit aus seiner politischen Überzeugung »Folgerungen für politische Aktivitäten im Sinne dieser Überzeugung« (BVerfG, B.v. 22. 5. 1975, a.a.O., S. 351) gezogen, die den objektiven Tatbestand einer Pflichtverletzung begründen.

Daß der Beamte sich auch insoweit im Rahmen der allgemeinen Gesetze hielt, steht der Bejahung einer Verletzung beamtenrechtlicher Pflichten nicht entgegen. Beamte unterliegen nach Artikel 33 Abs. 5 GG über die allgemeinen Gesetze hinausgehenden Pflichten, wie das Bundesverfassungsgericht gerade zur politischen Treuepflicht in seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 ausführlich dargelegt hat. Im Grunde entspricht die ihnen nach Auffassung der erkennenden Kammer auferlegte Zurückhaltung bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in einer Partei, deren Ziele mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, der nach § 53 BBG allgemein für Beamte geltenden Pflicht, bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben. Daß das Gebot der Zurückhaltung bei einer Mitglied-

schaft in einer Partei, deren Ziele mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, weitergehen muß als bei einer Mitgliedschaft in einer Partei, die die tragenden Grundsätze unserer Verfassung nachhaltig verteidigt, liegt auf der Hand.

Eine gewisse Problematik ist insoweit nur mit der Vorwerfbarkeit von Kandidaturen bei Wahlen zu öffentlichen Körperschaften verbunden. Wenn zur Sicherung einer freien und gleichen Wahl (Artikel 38 Abs. 1 GG) nach Artikel 48 Abs. 2 GG und entsprechendem Landesrecht niemand gehindert werden darf, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben, und Kündigungen oder Entlassungen aus diesem Grunde unzulässig sind, dann stellt sich in der Tat die Frage, ob insofern wesentliche Grundzüge unserer Verfassung nicht ihrerseits die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 GG einschränken.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch mit Beschluß vom 21. September 1976 (BVerfGE 42, 312) mit Bindungswirkung entschieden, daß der Anwendungsbereich des Artikel 48 Abs. 2 GG nur durch eine Regelung berührt werde, die die Übernahme oder Ausübung des Abgeordnetenmandats erschweren oder unmöglich machen *soll*, nicht aber durch eine Regelung, die in eine andere Richtung zielt und nur unvermeidlicherweise die tatsächliche Folge oder Wirkung einer Beeinträchtigung der Freiheit der Mandatsübernahme und -ausübung hat (Leitsatz 3, S. 2). Etwas anderes ergebe sich auch nicht durch einen Rückgriff auf das Demokratieprinzip, denn aus diesem Prinzip lasse sich nichts anderes und nicht mehr entwickeln, als sich aus der Verfassungsvorschrift ergebe, die das Prinzip unter dem entscheidungserheblichen Gesichtspunkt konkretisiere (BVerfG, a.a.O., S. 330).

Danach können Kandidaturen anlässlich allgemeiner Wahlen bei der Prüfung, ob ein Beamter seine politische Treuepflicht verletzt hat, nicht ausgeklammert werden, denn diese Treuepflicht ist den Beamten zum Schutz unserer Verfassung auferlegt und bezweckt nicht ihre Behinderung bei der Ausübung des passiven Wahlrechtes, die sich nur als tatsächliche Folge einer aus anderen Gründen getroffenen Regelung darstellt (so auch BVerwG, Beschluß vom 29. 10. 1979, Dokumentarische Berichte B 1980, S. 17, 20).

Dagegen gehören die Reisen des Beamten in die DDR und seine Erklärung zur Ausbürgerung des Schriftstellers Solschenizyn nicht zu den pflichtwidrigen Aktivitäten von gewissem Gewicht, die die Annahme einer Pflichtverletzung rechtfertigen könnten. Reisen in die DDR sind erwünscht. Aus ihnen kann eine aktive Förderung der Ziele der DKP nicht hergeleitet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Reisen von der DKP vermittelt wurden und der vom Beamten unwiderlegt angegebene Inhalt der Reisen in einem Besichtigungsprogramm und im Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen bestand. Auch in der Stellungnahme zur Ausbürgerung des Schriftstellers Solschenizyn liegt keine relevante politische Aktivität zur Förderung der DKP. Es handelt sich um eine ihrem Inhalt nach nicht beamtenrechtlich vorwerfbare freie Meinungsäußerung.

IX.

Nach § 77 Abs. 1 S. 1 BBG begeht ein Beamter nur dann ein Dienstvergehen, wenn er ihm obliegende Pflichten *schuldhaft* verletzt. Die in der Herausgabe einer Parteizeitschrift, der Übernahme eines Parteiamtes und den verschiedenen Kandidaturen liegenden besonderen Aktivitäten des Beamten Peter für die DKP können ihm jedoch nicht als schuldhaftes Handeln vorgeworfen werden.

Der Beamte kann sich allerdings nicht darauf berufen, er sei nach wie vor der Ansicht, daß die Ziele der DKP mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar seien. In tatsächlicher Hinsicht sind ihm die wahren Ziele seiner Partei bekannt. Er ist ein langjähriges, profiliertes Mitglied und über die programmatischen Erklärungen seiner Partei wohl informiert. Auf einen Tatsachenirrtum hat der Beamte sich insofern auch nicht berufen. Wenn er sich jedoch über die Vereinbarkeit dieser ihm bekannten Ziele der DKP mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung irren sollte, dann wäre dieser Irrtum einem vermeidbaren Verbotsirrtum zuzuordnen, der ihn nicht entschuldigen kann. Angesichts der seit Jahren in der Beurteilung der DKP völlig einheitlichen Rechtsprechung der Verwaltungs- und Arbeitsgerichte und der entsprechenden Erklärungen der Bundesregierung, die in der Presse vielfach wiedergegeben und ihm auch vom Vorermittlungs- und vom Untersuchungsführer im Disziplinarverfahren vorgehalten worden sind, wäre es dem Beamten jedenfalls möglich gewesen, sich von der irrigen Vorstellung, die Ziele der DKP seien mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar, zu lösen. Jedoch konnte der Beamte für die Zeit bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Mai 1975 (BVerfGE 39, 334) noch davon ausgehen, daß das Parteienprivileg des Artikels 21 Abs. 2 GG einer Wertung seiner Aktivitäten für die DKP als pflichtwidrig entgegenstehe. Diese Frage war nämlich bis dahin sowohl in der Rechtsprechung wie auch in der Literatur heftig umstritten gewesen. In disziplinarer Hinsicht hatten sowohl der Richterdienstsenat beim Hanseatischen Oberlandesgericht (ZBR 73, 22) wie der erste Wehrdienstsenat beim Bundesverwaltungsgericht (ZBR 73, 276), aber auch zum Beispiel Arndt in Behnke, Kommentar zur BDO, Einführung B Rz. 59, die Auffassung vertreten, daß beamtenrechtlich die Verfassungstreue des Mitgliedes einer Partei nicht in Frage gestellt werden dürfe, solange die Verfassungswidrigkeit der betreffenden Partei nicht durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG festgestellt worden sei. Dem Beamten kann daher nicht vorgeworfen werden, daß er auf die Richtigkeit dieser gerade für das Disziplinarrecht gewichtigen Kommentierung und Entscheidungen vertraute. Soweit die ihm vorgeworfenen Aktivitäten zeitlich vor dem Sommer 1975 liegen, handelte er deshalb gemäß § 17 S. 1 Strafgesetzbuch (StGB) ohne Schuld (ebenso VGH Baden-Württemberg, DVBl 77, 583; OVG Berlin, ZBR 78, 397; Claussen, ZBR 77, 311). Mit seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 hat das Bundesverfassungsgericht diese rechtliche Streitfrage jedoch entschieden, und seit der Bekanntmachung der Entscheidung, die auch in der Presse eingehend dargestellt und erörtert worden ist, kann sich kein Beamter mehr mit entschuldigender Wirkung darauf berufen, er habe nach wie vor darauf vertraut, daß das Parteienprivileg ihn vor einer Zurechnung der Ziele der Partei, für die er sich betätigt, schütze.

Aber auch die zeitlich nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegende Übernahme eines Amtes in der Kreisrevisionskommission und die noch aufrechterhaltene Kandidatur für die Gemeinderatswahl 1979/80 können dem Beamten nicht als vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Er durfte davon ausgehen, daß darin noch keine disziplinarrechtlich relevante Verletzung seiner Treuepflicht gesehen werden würde, und befand sich auch insofern in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum.

Anders als im Strafrecht fehlt es im Disziplinarrecht wegen seiner Persönlichkeitsbezogenheit und der unübersehbaren Fülle disziplinarer Erscheinungsformen weitgehend an

eindeutigen Gebots- oder Verbotsnormen. Die Pflichten eines Beamten werden gesetzlich nur durch wenige, zum Teil sehr allgemein gefaßte Bestimmungen geregelt, die der Konkretisierung durch die disziplinargerichtliche Rechtsprechung bzw. der Ergänzung durch dienstliche Anordnung bedürfen. Voraussetzung für die Unterstellung eines Unrechtsbewußtseins ist daher, daß die Pflichtwidrigkeit eines Verhaltens evident sein muß (Arndt, Typische Fälle dienstlichen Versagens im Grenzbereich, Archiv für das Post- und Fernmeldewesen 1968, S. 16, 19).

Davon kann hier keine Rede sein. Der Beamte hätte auch durch sorgfältige Überlegung und durch Einholen rechtlicher Auskünfte nicht unbedingt zur Einsicht kommen müssen, daß seine Kandidatur für die DKP und die Übernahme eines Parteiambtes in disziplinarrechtlich relevanter Weise pflichtwidrig waren. § 52 Abs. 2 BBG enthält insofern keine eindeutige Regelung. Eine die Grenze zum Dienstvergehen konkretisierende disziplinargerichtliche Rechtsprechung liegt noch nicht vor bzw. ist nicht veröffentlicht. Auch der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 ist insofern auslegungsbedürftig und, wie die seitdem anhaltende öffentliche Diskussion zeigt, auch auslegungsfähig. Hinzu kommt, daß aus der Sicht des Beamten die rechtliche Verlässlichkeit der zu dieser Frage abgegebenen Erklärungen oft durch die erkennbar werdende politische Einstellung des Erklärenden fragwürdig erscheinen muß.

Vor allem aber konnten ihm auch seine Vorgesetzten nicht eindeutige Auskunft darüber geben, ob eine Tätigkeit für die DKP disziplinäre Konsequenzen haben würde, weil auch im Bereich der Deutschen Bundespost die Rechtslage als unklar angesehen wurde. So haben z. B. auch der Vorermittlungsführer und der Hauptpersonalrat der Deutschen Bundespost eine Pflichtverletzung des Beamten verneint, und auch der oberste Dienstvorgesetzte, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, sieht in der Mitgliedschaft und in der Kandidatur für die DKP noch kein Dienstvergehen, solange keine persönliche verfassungsfeindliche Betätigung hinzukomme (ähnlich offenbar auch OVG Berlin, DVBl 78, 756, 759 und die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung). Konsequenterweise wurden die Tätigkeiten des Beamten für die DKP deshalb von seinen Vorgesetzten auch nicht abgemahnt. Er wußte sein Tun toleriert, nicht als unrechtmäßiges Verhalten, vor dem man pflichtwidrig die Augen schloß – darauf könnte der Beamte sich nicht berufen –, sondern mit Rücksicht auf die rechtliche Ungewißheit, ob es sich überhaupt um eine disziplinarrechtlich vorwerfbare Pflichtverletzung handelte. Diese objektiv vorhandene Rechtsunklarheit kann nicht zu Lasten des Beamten gehen. Ihn trifft deshalb kein Schuldvorwurf.

Die erkennende Kammer des Bundesdisziplinargerichts sieht die Grenze zur disziplinarrechtlich relevanten Treuwidrigkeit überschritten, wenn ein Beamter nicht nur Mitglied der DKP ist, sondern sich darüber hinaus auch mit besonderen Aktivitäten, wie z. B. einer Kandidatur, für ihre Ziele einsetzt. Ob das Bundesverwaltungsgericht als zweite disziplinargerichtliche Instanz dieser Grenzziehung folgt, steht noch dahin. Insofern kann man dem Beamten nicht einmal vorwerfen, er wolle sich auch vom Bundesdisziplinargericht nicht über die Pflichtwidrigkeit seiner Kandidatur für die DKP belehren lassen und unabhängig von der Entscheidung des Gerichtes für die im Juni 1980 angesetzte Kommunalwahl in Baden-Württemberg kandidieren. Nachdem es sich vorliegend um das erste vor dem Bundesdisziplinargericht gegen ein DKP-Mitglied durchgeführte Disziplinarverfahren handelt und dem Beamten das erstinstanzliche Urteil noch nicht einmal

schriftlich vorliegt, erscheint es nicht angängig, ihm von vornherein jede Bereitschaft zur Änderung seiner vom Gericht für rechtsirrig erachteten Auffassung abzusprechen. Es muß ihm zumindest freistehen abzuwarten, ob das in seinem Verfahren ergangene Urteil überhaupt rechtskräftig und damit für ihn verbindlich wird.

Da das Gericht eine schuldhaft Verletzung der politischen Treuepflicht mit ausreichendem Gewicht für eine disziplinäre Verfolgung nicht festgestellt hat, fehlt es an einem Dienstvergehen im Sinne des § 77 Abs. 1 BBG, und der Beamte war gemäß § 76 Abs. 2 Bundesdisziplinarordnung (BDO) freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 113 Abs. 3, 115 Abs. 1 BDO.